



WP, StB Kallfass · Iselshauer Str. 39 · 72202 Nagold

Ulrich Kallfass WP, StB

Iselshauer Strasse 39
D - 72202 Nagold

Tel. (074 52) 84 46- 0
Fax (074 52) 84 46-50



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben Nr. 02/2006 möchten wir Sie mit den für Sie relevanten steuerlichen Änderungen der vergangenen Monate vertraut machen.

Bitte erlauben Sie uns vorab folgende wichtigen Hinweise:

Erhöhung der Eigenkapitalquote durch Senkung der Lohnkosten um etwa 15%

Durch das Einrichten einer staatlich geförderten p.d.UK können die Lohnkosten pro Mitarbeiter pro Jahr um etwa 2.000 Euro gesenkt werden. Die Liquidität steigt damit zum Beispiel bei 100 Mitarbeitern in fünf Jahren um 1.000.000 Euro. Damit können z.B. teure Kontokorrentkredite abgelöst werden oder Zwischenfinanzierungen ohne Inanspruchnahme eines Darlehens getätigt werden. Die p.d.UK sichert den Mitarbeitern eine lukrative Altersversorgung, welche im Gegensatz zu einer versicherungsförmigen Lösung von Beginn an ein Guthaben ausweist. Selbst bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers erhalten die Mitarbeiter die zugesagte Versorgung. Dieses System kann selbst bei kleinen mittelständischen Betrieben installiert werden. Erstmals in der Geschichte der betrieblichen Altersversorgung steht der Wirtschaft ein Versorgungssystem zur Verfügung, das auch betriebswirtschaftlich Sinn macht und ohne dass die Bilanz belastet wird.

Die pauschal dotierte Unterstützungskasse – das Profitcenter der Zukunft?

Nähere Informationen geben wir Ihnen gerne .



Neues Betriebsrentenmodell für den Mittelstand als Finanzierungsquelle

Es klingt nach einer verrückten Idee: Mitarbeiter verzichten auf einen Teil ihres Lohns und stellen das Geld dem Unternehmen als Liquidität zur Verfügung. Die Firma investiert die Mittel und finanziert darüber die spätere Altersvorsorge der Belegschaft.

Dieses neue Betriebsrentenmodell könnte für viele Mittelständler zu einer Alternative zum Bankkredit werden – bei gleichzeitig hohen Renditen für die Mitarbeiter. „Liquiditätssteigerung durch Entgeltumwandlung“ lautet das Motto.

Der gesetzliche Anspruch der Arbeitnehmer auf eine betriebliche Altersvorsorge ist vielen Unternehmen ein Dorn im Auge, weil sie Aufwand und Kosten fürchten. Dabei kann man den Spieß auch umdrehen und sich eine günstige Finanzierungsquelle erschließen. Cashflow statt Kosten. Entgeltumwandlung als günstige Finanzierungsquelle.

Wer die betriebliche Altersvorsorge richtig nutzt, spart bis zu 15 Prozent der Personalkosten und verbessert zugleich die finanzielle Zukunftssicherung der Mitarbeiter - ohne Rückstellungen in der Bilanz.

Eine einfache Idee hat Erfolg bei der komplizierten Vorsorge für die Rente

Die Firma **FDZ Freiheit** aus Salach vertreibt ein spezielles Konzept für die betriebliche Altersvorsorge im Mittelstand / Guthaben ab dem ersten Euro !

Adresse:

FDZ/GSM Schulstr. 11, 73084 Salach , Tel: 07162-5588, eMail: eduard.freiheit@web.de

Termine Februar 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	10.2.2006	13.2.2006	10.2.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer³	10.2.2006	13.2.2006	10.2.2006
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung⁴	10.2.2006	13.2.2006	10.2.2006
Gewerbesteuer	15.2.2006	20.2.2006	15.2.2006
Grundsteuer	15.2.2006	20.2.2006	15.2.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁴ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.



Termine März 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.3.2006	13.3.2006	10.3.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2006	13.3.2006	10.3.2006
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2006	13.3.2006	10.3.2006
Umsatzsteuer ³	10.3.2006	13.3.2006	10.3.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,

der Schuldner die Leistung verweigert,

besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2004:



Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %

Keine Befristung von Arbeitsverträgen älterer Arbeitnehmer

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die deutsche Vorschrift ungültig ist, nach der Arbeitsverträge mit Arbeitnehmern über 52 Jahren generell befristet werden dürfen. Daran ändere auch nichts, dass diese Vorschrift als Eingliederungshilfe in den Arbeitsmarkt und damit zum Schutz älterer Arbeitnehmer gedacht sei. Ein generelles Absehen von weiteren Voraussetzungen verstoße gegen das Verbot der Altersdiskriminierung. Die betroffene Gruppe werde ausschließlich über ihr Lebensalter definiert. Damit laufe diese Gruppe während eines erheblichen Teils ihres Berufslebens Gefahr, von festen Beschäftigungsverhältnissen ausgeschlossen zu sein.

Rückwirkender Wegfall der Schenkungsteuer bei nicht erfolgter Grundbucheintragung

Grundsätzlich entsteht die Schenkungsteuer zum Zeitpunkt der Schenkung. Abweichend hiervon entsteht die Steuer bei einer Grundstücksschenkung bereits dann, wenn die Vertragsparteien die für die Eintragung in das Grundbuch notwendigen Erklärungen (Erklärung der Auflassung und Bewilligung der Eintragung) abgegeben haben. Der Übergang des zivilrechtlichen Eigentums durch Eintragung in das Grundbuch ist unerheblich. Es reicht aus, dass der Beschenkte jederzeit seine Eintragung als Eigentümer beantragen kann. Nicht erforderlich ist, dass der Antrag auf Eintragung in das Grundbuch bereits gestellt wurde.

Diese Regelung hat zur Folge, dass die entstandene Steuer rückwirkend wegfällt, wenn die Schenkungsabrede vor der Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch aufgehoben wird. Gleiches gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch für den Fall, dass der Beschenkte die Eigentumsumschreibung aus anderen Gründen nicht mehr herbeiführen kann. Solche Umstände stellen ein rückwirkendes Ereignis dar. Der ursprüngliche Schenkungsteuerbescheid ist dann zu ändern.

Arbeitszimmer: Mittelpunkt der betrieblichen Betätigung eines Tankstellenbetreibers ist die Tankstelle

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein Tankstellenbetreiber den Mittelpunkt seiner gesamten betrieblichen Betätigung am Ort der Tankstelle hat, auch wenn er überwiegend im häuslichen Arbeitszimmer tätig ist. Tätigkeiten wie Personal- und Warenbestandsmanagement, Prüfung von Tagesabrechnungen, Planung von Werbeaktionen und Marktstrategien sind typische Aufgaben, die der Vorbereitung und Unterstützung der eigentlichen Verkaufstätigkeit an der Tankstelle dienen. Selbst wenn die geschäftsleitenden Ideen im Arbeitszimmer entwickelt und die unternehmensbezogenen Entscheidungen dort getroffen werden, prägt die Verkaufstätigkeit die betriebliche Betätigung.

Der Tankstellenbetreiber konnte deshalb die Aufwendungen für das Arbeitszimmer nicht unbegrenzt, sondern nur mit 1.250 € als Betriebsausgaben abziehen.

Buchführungspflicht bei Übernahme eines weiteren Betriebs

Übernimmt ein Unternehmer den Betrieb eines anderen im Ganzen, geht die Buchführungspflicht des Voreigentümers auf ihn über. Führt der Unternehmer seinen bereits vorhandenen Betrieb nicht mit dem übernommenen Betrieb zusammen, ist die Buchführungspflicht für jeden Betrieb einzeln zu prüfen. Die Buchführungspflicht des übernommenen Betriebs geht dann nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs nicht auf den bereits bestehenden Betrieb über.



Kein geldwerter Vorteil bei Überlassung einer Wohnung zu ortsüblicher Miete durch einen Arbeitgeber

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer verbilligt eine Wohnung zur Nutzung, stellt die Differenz zum ortsüblichen Mietpreis einen steuerpflichtigen Sachbezug dar. Ein Sachbezug kann daher nicht vorliegen, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer die ortsübliche Miete (Endpreis am Abgabeort) berechnet.

Die ortsübliche Miete ist auf der Grundlage des örtlichen Mietspiegels zu bestimmen. Dabei ist die ortsübliche Miete nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs jeder Wert im Rahmen des Mietspiegels für vergleichbare Wohnungen. Auf einen abgeleiteten Mittelwert aus dem Mietspiegel ist nicht abzustellen. Ortsüblich ist damit auch der unterste Wert der im Mietspiegel genannten Mietspanne.

Schadensersatz wegen verweigerter Wiedereinstellung ist tarifbegünstigt

Der einem Arbeitnehmer gezahlte Schadensersatz wegen zugesagter, aber verweigerter Wiedereinstellung ist als Entschädigung (Ersatz für entgangene Einnahmen) anzusehen. Erfolgt die Zahlung zusammengeballt für einen größeren Zeitraum, liegen die Voraussetzungen zur tarifbegünstigten Besteuerung vor. Diese Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Schuldzinsenabzug: Vor dem 1.1.1999 entstandene Unterentnahmen sind zu berücksichtigen

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 hatte der Gesetzgeber zum 1.1.1999 eine Vorschrift eingeführt, die den betrieblichen Schuldzinsenabzug einschränken sollte. Auf Grund einer Eingabe des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. wurde der Gesetzestext geändert,

so dass der Schuldzinsenabzug für betriebliche Darlehen, mit denen Investitionen des Anlagevermögens getätigt wurden, unberührt bleibt.

Soweit sich durch Saldierung des Gewinns, der Einlagen und der Entnahmen im laufenden Wirtschaftsjahr und der Über- oder Unterentnahmen der Vorjahre eine Überentnahme ergibt, sind 6 % dieser Überentnahme abzüglich 2.050 € gewinnerhöhend zu berücksichtigen.

Der Forderung des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V., auch Unterentnahmen zu berücksichtigen, die vor dem 1.1.1999 entstanden waren, war der Gesetzgeber nicht nachgekommen.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass auch die vor dem 1.1.1999 entstandenen Unterentnahmen (positives Kapitalkonto am 31.12.1998) zu berücksichtigen sind. Die damalige Systemumstellung rechtfertigte es nicht, bei allen Unternehmern von einem „Startguthaben von 0“ auszugehen. Sonst könne angespartes Eigenkapital aus früheren Wirtschaftsjahren nicht mehr steuerunschädlich entnommen werden. Bei Unternehmen, die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, könne das Entnahmepotenzial vor dem 1.1.1999 geschätzt werden.

Schuldzinsenabzug: Zweistufige Prüfung ist Voraussetzung

Der betriebliche Schuldzinsenabzug ist zum 1.1.1999 eingeschränkt worden. Soweit sich durch Saldierung des Gewinns, der Einlagen und der Entnahmen im laufenden Wirtschaftsjahr und der Über- oder Unterentnahmen der Vorjahre eine Überentnahme ergibt, sind 6 % dieser Überentnahme abzüglich 2.050 € gewinnerhöhend zu berücksichtigen. Wegen dieser Einschränkung war der Bundesfinanzhof angerufen worden, der jetzt entschieden hat:

Beim Schuldzinsenabzug ist zu prüfen,

ob der betreffende Kredit eine betriebliche oder private Schuld ist und danach,

ob und in welchem Umfang die betrieblich veranlassten Schuldzinsen abziehbar sind.

Dabei ist zu beachten, dass auch die vor dem 1.1.1999 entstandenen Unterentnahmen (positives Kapitalkonto am 31.12.1998) zu berücksichtigen sind.

Private Verbindlichkeiten sind bei der Ermittlung der Entnahmen nicht zu berücksichtigen.

Bei einem gemischten Kontokorrentkonto kann der Unternehmer bestimmen, dass jede Habenbuchung dem Unterkonto gutgeschrieben wird, auf dem die privat erfassten Sollbuchungen erfasst worden sind.

Betriebliche Einnahmen, die zum Ausgleich einer privaten Schuld verwendet werden, sind bei der Ermittlung der Überentnahmen zu berücksichtigen.



Übernahme von Straßenbenutzungsgebühren durch Arbeitgeber fallen nicht unter die 1 %-Regelung

Übernimmt der Arbeitgeber die Straßenbenutzungsgebühren für die mit einem Firmenwagen unternommenen Privatfahrten seines Arbeitnehmers, handelt es sich um einen geldwerten Vorteil. Dieser geldwerte Vorteil wird nicht von der Abgeltungswirkung der 1 %-Regelung erfasst und ist als Arbeitslohn gesondert der Lohnsteuer zu unterwerfen. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs gehören solche Aufwendungen nicht zu den Kosten, die unmittelbar mit dem Halten und dem Betrieb des Fahrzeugs zwangsläufig anfallen.

Verlustfreie Bewertung teilfertiger Bauten

Für die Bauwirtschaft und das Baunebengewerbe hat der Bundesfinanzhof eine positive Entscheidung getroffen. Die Abwertung teilfertiger Bauten durch eine Teilwertabschreibung geht der Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste vor. Die Teilwertabschreibung ist allerdings begrenzt auf die Höhe der entstandenen Herstellungskosten. Zeichnen sich höhere Verluste ab, können diese steuerlich nicht berücksichtigt werden, da das Steuerrecht die Bildung der Rückstellung wegen drohender Verluste nicht zulässt. Handelsrechtlich muss den Verlusten durch eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften Rechnung getragen werden.

Das Gericht befürwortet eine retrograde Teilwertermittlung für teilfertige Bauten auf eigenem und auch auf fremdem Grund und Boden. Es ist dabei unbeachtlich, ob teilfertige Bauten als Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens oder als Forderungen angesehen werden. Lediglich bei bewusst eingegangenen Verlusten ist eine Teilwertabschreibung nicht möglich.

Vorzeitige Auflösung einer Ansparrücklage

Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen eine Ansparrücklage für die künftige Anschaffung oder Herstellung von neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bilden. Die Rücklage beträgt maximal 40 % für jedes Wirtschaftsgut, dessen Anschaffung oder Herstellung beabsichtigt wird. Dabei muss die Funktion und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für jedes einzelne Wirtschaftsgut dokumentiert werden. Die Bildung einer Rücklage ist auch Voraussetzung für die Sonderabschreibung der Wirtschaftsgüter.

Die Rücklage ist in dem Jahr aufzulösen, in dem das Wirtschaftsgut angeschafft worden ist. Wird ein Wirtschaftsgut, für das eine Rücklage gebildet worden ist, nicht angeschafft, ist die Rücklage spätestens am Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs aufzulösen. In diesem Fall ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Rücklage aufzulösen ist, für jedes Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 % des aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen.

Wird die Absicht der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts, für das eine Rücklage gebildet worden ist, aufgegeben, kann die Rücklage auch vorzeitig aufgelöst werden. Dies hat der Bundesfinanzhof jetzt bestätigt.

Im entschiedenen Fall hatte der Kläger den Antrag auf Auflösung der Rücklage allerdings erst nach Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids gestellt und war deshalb mit seinem Antrag gescheitert.

Wechsel der Abschreibungsmethode bei Nutzungsänderung eines Gebäudes

Bei neuen Gebäuden besteht, unabhängig ob sie hergestellt oder angeschafft wurden, die Wahl zwischen der linearen und degressiven Abschreibungsmethode. Fällt die Wahl zu Gunsten der degressiven Abschreibungsmethode aus, ist darauf zu achten, dass die Höhe des Abschreibungssatzes je nach Art der Nutzung unterschiedlich ausfällt.

Wird ein Gebäude zunächst zu Wohnzwecken und später zu unternehmerischen Zwecken vermietet, muss nach Meinung der Finanzverwaltung zwingend von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethode gewechselt werden.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung auch bei einer Nutzungsänderung ein Wechsel innerhalb der degressiven Abschreibungsmethode zulässig.

Zeitpunkt der Aktivierung von Forderungen

Eine Einkaufs- und Zentralregulierungsgesellschaft vereinbarte mit Möbelherstellern Rahmenverträge für die angeschlossenen Möbelhäuser. Dafür erhielt sie von den Möbelherstellern eine Verbandsabgabe. Über eine



Tochtergesellschaft nahm sie die zentrale Regulierung der Zahlungen an die Möbelhersteller vor und erhielt dafür eine Zentralregulierungsvergütung. Die Gesellschaft sah die Entstehung der Forderung aus der Verbandsabgabe erst im Zeitpunkt der Zahlungsregulierung.

Die Schaffung von Geschäftsbeziehungen und die zentrale Regulierung der Zahlungen sind nach Auffassung des Bundesfinanzhofs zwei getrennte Vorgänge. Der Anspruch auf die Verbandsabgabe entsteht im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen den Möbelherstellern und den angeschlossenen Möbelhäusern. Zu diesem Zeitpunkt hat die Gesellschaft ihre Vermittlungsleistung erbracht. Der Forderungsanspruch auf die Verbandsabgabe ist somit wirtschaftlich entstanden.

Zuschläge für Wechselschichtarbeit nicht einkommensteuerfrei

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist zwischen gezahlten Lohnzuschlägen für Nacharbeit und für eine Wechselschichttätigkeit zu unterscheiden. Wird ein Wechselschichtzuschlag regelmäßig und fortlaufend gezahlt, stellt er laufenden Arbeitslohn dar, auch wenn ein Teil der Wechselschicht auf Zeiträume entfällt, für die an sich steuerfreie Zuschläge abgerechnet werden könnten.

Abgrenzung von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen zur Direktversicherung

Freiwillige Leistungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer gehören grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung wurde ab 1975 eine neue Vorschrift erlassen. Der Arbeitgeber konnte Leistungen zu einer Direktversicherung unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.752 € je Arbeitnehmer im Kalenderjahr pauschal mit 20 % versteuern. Zahlte der Arbeitnehmer noch eigene Beiträge zu einer Direktversicherung, wurde dieser Eigenbeitrag nicht in die Höchstbetragsberechnung einbezogen.

Das Finanzgericht Münster hatte die Frage zu entscheiden, wann Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerbeiträge vorliegen. Das Gericht kommt zu folgendem Ergebnis: Für die Abgrenzung, ob ein Arbeitgeber- oder ein Arbeitnehmerbeitrag vorliegt, ist nicht entscheidend, wer den Beitrag zahlt, sondern, wer ihn gegenüber der Versicherungsgesellschaft schuldet.

Der Bundesfinanzhof ist zur endgültigen Entscheidung angerufen.

Hinweis: Durch das Alterseinkünftegesetz ist der Bereich der Direktversicherung ab 1.1.2005 neu geregelt. Die Pauschalierungsmöglichkeit für Direktversicherungsbeiträge für nach dem 31.12.2004 erteilte Versorgungszusagen ist weggefallen. Für zum 1.1.2005 bereits bestehende Verträge gilt eine Übergangsregelung. Ab 1.1.2005 gibt es für bestimmte vom Arbeitgeber geleistete Direktversicherungsbeiträge eine begrenzte Steuerfreiheit.

Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung/Pflegeversicherung

Jeweils zu Beginn des Kalenderjahrs hat der Arbeitgeber zu prüfen, in welcher Höhe dem Arbeitnehmer ein Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung zusteht.

Bei der Bemessung des Beitragszuschusses zur privaten Krankenversicherung ist ein Durchschnittswert zu Grunde zu legen, der sich aus dem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen zum 1. Januar des Vorjahrs ergibt.

Der höchstmögliche Zuschuss zum Beitrag der privat krankenversicherten Arbeitnehmer beträgt ab 2006 monatlich 236,91 € (bei einem Arbeitsentgelt von 3.562,50 €). Der Zuschuss beträgt ansonsten höchstens die Hälfte des vom Arbeitnehmer tatsächlich zu zahlenden Betrags.

Der Beitragszuschuss zur privaten Pflegeversicherung beträgt 30,28 €, in Sachsen 12,47 €.

Versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis endet ab unwiderruflicher Freistellung des Arbeitnehmers

Wird ein Arbeitnehmer auf Grund eines Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrags unwiderruflich von seiner Arbeitsleistung freigestellt, endet das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis mit dem letzten Arbeitstag. Diesen Standpunkt haben die Organisationen und Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger auf einer Besprechung vertreten. Sie begründen ihre Auffassung damit, dass die Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers und das Weisungsrecht des Arbeitgebers, welche konstituierende Elemente eines Beschäftigungsverhältnisses sind, durch die Freistellung enden. Dass das Arbeitsentgelt noch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses fortgezahlt wird, stehe dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses nicht entgegen.



Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2006 beantragen

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2006 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist das Kalendervierteljahr,

der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2005 mehr als 6.136 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 512 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2005 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 6.136 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2006 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2006 bis zum 10.2.2006 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2006 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2006 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2005 angemeldet und bis zum 10.2.2006 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2007 fällige Vorauszahlung für Dezember 2006 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2006 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2006 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die vierteljährlich abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen. Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Kindergeld dient der Entlastung des allein unterhaltspflichtigen Elternteils

Wer als Geschiedener einem volljährigen Kind allein zum Unterhalt verpflichtet ist, weil der andere Elternteil zu wenig verdient, um Unterhalt zahlen zu müssen, darf das volle, dem anderen Elternteil zufließende Kindergeld von der Unterhaltsleistung abziehen. Dies gilt auch, wenn das Kind bei dem anderen Elternteil wohnt und dort gepflegt wird. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Ihr

Ulrich Kallfass

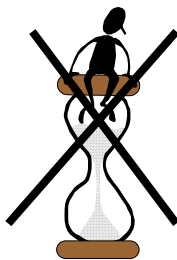


Eine Nasenlänge voraus....

In unserem letzten Mandantenfragebogen haben 99,9% geantwortet, dass Sie den Chef sehr gut oder gut telefonisch erreichen.

Als Praxisinhaber stehe ich Ihnen immer gerne persönlich zur Verfügung

 ohne Wartezeiten



 mit der **Telefon-Direktdurchwahl 8446-20**



 mit dem Direkt-Fax **8446-21**



 mit der email - Adresse Ulrich@Kallfass.net



Wir nehmen für uns in Anspruch, dass Sie bei Bedarf auf kurzem Wege an den meisten Zeiten des Tages mit dem Chef Ihre Fragen direkt klären oder einen Termin mit ihm vereinbaren können.

Ihr

Ulrich Kallfass